



L3



er Durchlauchtigste Ehr. Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-
ster Herr, haben, für das herannahende

1775^{te} Jahr,

die von E. getreuen Landschaft, bey letztem Land- Tage, zu Verzinsung und
successiver Abtragung derer Steuer- Schulden, insgleichen zu Unterhaltung der
zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Militär, so wohl, zu Befreyung an-
derer unumgänglich nöthiger Landes- Bedürfnisse und sonstiger von der Landschaft
angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Land- Tage, Ab-
schiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptirte.

Land- Brand- Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel- Pappier- und
Spiel- Charren, insgleichen

Personen- Steuer- und Mahl- Groschen- Abgabe,

in denen gnädigst an uns erlassenen und sub A. & B. angedruckten höch-
sten Befehlen, gewöhnlichermassen auszuführen, uns die weitere Bekanntma-
chung Höchst Ihro gnädigsten Willens Meynung, an die, in den

Schüringischen Creys

einbesetzten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und
Städten, wie auch an die Herren Amts- Stadt- und übrigen Steuer- Einneh-
mere anzubefehlen, und dabey folgendes, zu Pflichtschuldigkeit Beobachtung, ge-
messenst anzuordnen, gerühret:

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar Land- Steuer-
in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Rahmen der Pfennige.

Land- Steuer

erhobenen

Affigiet
In Cospectu in loco Judicii
am 16. Jan. 1775.
Johann Daniel Schaber
Registr. jurat.

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schock, termin-
lich an Acht Pfennigen, so wohl im Monate Martii, als im Monate
Augusti, bewilligtermaßen einzubringen, aus denen, im Steuer-Ausschreiben
aus Jahr 1764. bemerkten Ursachen aber, mit zu denen Pfennig-Steuern zu
schlagen, und mit letztern in eine Rechnung zu bringen.

In Ansehung

2) derer von E. getreuen Landtschaft fernerehin bewilligten und zum Theil
erhöheten verschiedentschen

Brand-Steuern

fall es, in so weit, bey der bisherigen Einrichtung und Ordnung bewenden, daß
die Einrechnung derer selbst, nach Vorschrift des erläuterten Brand-Steuer-Aus-
schreibens d. d. Dresden am 16. Januar, 1747. in denen Fristen Quasimodo-
genii, Crucis und Luciae zu bewirken und

von braunen
und weißen in-
ländischen, u.
dergleichen
ausländischen
Biere,

- a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,
Ein Thaler, Acht Groschen,
- b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,
Ein Thaler, Zwölf Groschen,
- c) von jedem Faße ausländischen braunen Bieres,
Ein Thaler, Sechzehn Groschen,
- d) von jedem Faße ausländischen weißen Bieres,
Zween Thaler, Zwölf Groschen,

dergleichen von dem, auf besondere höchste Concession, an theils Orten bran-
enden leythen oder so genannten Halb-Biere, nach dem bestimmten Satze, zu
entrichten; auch

e) die vor dem üblich gewesene und in dem Generali vom 27. Novembr.
1728. gegründete

Ordinaire
Wein-Steuer
et,

Ordinaire Wein-Steuer

Genebst

f) der bey dem Landtage 1742. zuerst erhöheten und bey nachherigen Land-
tagen 1746. 1749. 1763. 1766. so wohl bey letztern im Jahre 1769. ge-
haltenen und zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Landtage continuirten
Neuen

Neuen Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen,

Neue Wein-Anlage,

nach Vorschrift derer dieselhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerkhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so, wie es das Steuer-Ausschreiben auf Jahr 1764. verlangt, zu halten ist.

Mit der Abgabe, von

Abgabe von ausländischen Brandtweine,

g) Ausländischen Brandtweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, die so genannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, verbleibet es fernerkweit dabey: das

von jedem **Cymer einfachen ordinären Brandtwein**
Zween Thaler, Zwölf Groschen, und

von jedem **Cymer abgezogenen Brandtwein,**

Bier Thaler, = = ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach sothaner Proportion, erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranch-Steuer-Rechnung, bereits angeordnetemassen, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Kraft des höchsten Ausschreibens **sub A.** werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen die bestellten Herren Amts-Stadt, und übrige Steuer-Einnehmer, mit resp. ergebenst und dienlichen Etsuchen vor unsere Personen, hiedurch beschieden, vordemerkte Land-Steuer-Pfennige und verschiedentliche Tranch-Steuer-Abgaben in lüchtigen und unversuzensenen Müng-Sorten, gebührenden Gleises einzubringen, was Sie Selbst dazu schuldig sind, richtig bezuzutragen, und Erstere in Termino Laetare et Bartholomaei, Letztere aber in denen gewöhnlichen Fristen, wozu wir

Einrechnungs Termine der Land-Steuer-Pfennige.

Einrechnungs Fristen zu den neuen Tranch-Steuer-Abgaben.

Dem Vittergütse Hofeck

auf die Frist **Qualimodogeniti den 18 Mart.**
- - **Crucis** - - - - - **19 August.**
- - **Luciae** - - - - - **18 Novemb.**

1775.



hiermit bestimmen, bey Vermeydung der darauf gesetzten und ohne Rücksfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler 2 s. Strafe, mit zugehörigen doppelt Registern, so

zur Frist	Quasimodogeniti mit dem 28. Febr.	} 1775.
- Crucis	- - - 31. Julii	
- Luciae	- - - 31. Octobr.	

bey jeder Einnahme, im ganzen Creyße, abzuschließen sind, auch baaren Gelde und unverwechelten Belegen, an uns einzuliefern, und in Franck-Steuern einige Reste, welche bey dieser Abgabe, ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeydung eigenen Erlabes, nicht zu gestatten, vielmehr darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten.

Pfennig- und Quate in beyr Steuer- Abgaben.

3) Nach mehrern Inhalte des höchsten Ausschreibens sub B. sind an

Pfennig- und Quatember- Steuern

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke also, daß die vorhingedachte 16. Land- Steuer- Pfennige hierunter mit begriffen, und

49. Quatember auf dem Lande,

im Gegentheile aber

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$. Quatember in denen Städten,

wie die General- Accise einzuföhret ist, welche, nach der Verfassung, vor selbige die Land- auch ordinairn Pfennig- und Quatember- Steuern, nach jährlichen resp. 36 $\frac{1}{2}$. Pfennigen und 23 $\frac{1}{2}$. Quatembem, monatlich in folle überträgt, und von welchen, in surrogatum derer auf dem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, die Wahl- Groschen- Abgabe, wie weiter unten gemeldet werden wird, zu leisten ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm Creyß- Patente auf das 1770te

Verfall- Zeit der Pfennig und Quatember- Steuern.

Zahl sub D. beygedruckt gewesenen Pfennig- und Quatember- Steuer- Verzeichnisse, bestimmten Fristen, als worauf wir uns dieserhalb beziehen, richtig einzubringen und in Mandatmäßigen Müng- Sorten an uns abzuliefern, damit wir uns nicht genöthiget seyen, gegen diejenigen, die solchen höchsten Aufbefohlen behörig nicht nachkommen und in monatlicher Ablieferung dieser Art Steuern, ihres

ihres contribuablen Zustandes obachtet, sich saumfelig erweisen werden, nach Ablauf der gefetzten 14. tagigen Frist, ohne weitere Nachsicht, mit denen Verfassungsmäßigen executivischen Zwangs-Mitteln, weshalb wir die gemessente Generalia vom 9. Novembr. 1772. und 7. May 1773. so unsern Creyß-

Patenten auf das 1773te und 1774ste Jahr sub D. & C. beygedrucket worden sind, in Erinnerung bringen, zu Vermeidung eigenen Erlases, zu verfabren, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey dem Schluß des künftigen Jahres, die Einrechnungs-Register in duplo, zu gehöriger Zeit, und längstens mit dem 16. Januar. 1776. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gefetzte Strafe, an Zwanzig Thalern, ohne weitere Rückfrage sofort einbringen zu müssen.

Eraße, wegen nicht zu gebrüger Zeit, in duplonübergebener Pfennig und Quaternen: Steuer Einrechnungs Register.

4) Der

Impost von Stempel, Pappier und Spiel-Charren,

Impost von Stempel: Pappier und Spiel-Charren.

ist in der, durch verschiedene Mandate, besonders vom 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. geordneten Maße, im künftigen 1775ten Jahre, noch ferner zu erheben und zur Berechnung zu bringen, wobey insonderheit von demjenigen Contribuenten, welcher des Gebrauchs ungestempelter inn- oder ausländischer Spiel-Charren schuldig befunden werden wird, die auf solchen Fall, nach dem von E. getreuen Landtschaft, bey letzter allgemeiner Landes-Versammlung dahin gerichteten und von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Gnädigst acceptirten unterthänigsten Antrage verordnet

Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern, :

für jedes Stück, gebührend zu exigiren bleibet.

Vierfache Strafe wegen gebrauchter ungestempelter so wohl inn: als ausländischer Spiel-Charren.

5) Wegen der

Personen-Steuer

Personen-Steuer: Abgabe.

hat es noch ferner bey allem dem sein Verbleiben, was dieser Abgabe halber, in dem unterm 31. März. 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, in sofern solches durch nachherige speciellere Verordnungen in einem oder dem andern Punkte nicht einige Abänderung erlitten, gemessenst anbefohlen worden ist.

6) Wie denn auch der bey denen accisbaren Städten, in surrogatum deder auf dem Lande mehr, bewilligten Drey Pfennige und Drey Quaternen verbliebene

Mahl: Groschen: Abgabe in denen Accisbaren Städten.

Mahl- Groschen

B

zu Folgt

zu Folge des Ausschreibens vom 10. Decembr. 1766. auf das künftige 1775te Jahr zu erheben und zu berechnen ist.

Einbringung: 7) So viel die zethero erwachsenen und in Rechnung geführte Steuer-
der: Steuer: Nefte: Neste. Gerichte, Obrikeiten und Herren Ein-
nehmer, sich ernstlich angelegen seyn lassen, solche, in soweit hierunter nicht be-
reits Particular-Verfügungen getroffen worden, oder selbige noch auf einer be-
sondern Erörterung und Decision beruhen, successiv und mit billiger Vor-
sicht, daß dadurch der Abtrag der Currenten nicht gänglich gehemmet werde,
nach Möglichkeit einzubringen; auch der dabei zu adhibirenden Modalitæten hal-
ber, denen gnädigsten Befehlen vom 29. Novembr. 1773. 11. Jun. und 14.
Jul. 1774. so durch unsere schriftliche Patente vom 20. Januar. 18. und 25.
Jul. 1774. bereits gnädiglich bekannt gemacht worden sind, genau nachzugehen;
die eingebrachten Gelder, wenn sie anders auf Nefte jetziger Bewilligung, mit-
hin aufs 1770ste und folgende Jahre bezahlet worden sind, in denen künftigen
Schock- und Quatember- Steuer- Rechnungen des Jahres 1775. zur Abfüh-
rung zu bringen; Dahingegen die aus denen vorherigen Bewilligungen herrüh-
rende, bis mit ao. 1769. unabgeführt verbliebene Steuer- Nefte- Gelder mit
denen auf

den 27. Jun. 1775.

Erafte, wegen
nicht zu bez-
stimmter Zeit
übergabener
Schock- und
Quatember-
Steuer- Nefte-
Rechnungen.
bey Vermeidung Zwangsig Thaler = Strafe in duplo zu übergeben ha-
benden.

Nefte- Rechnungen,

in welchen jedoch, jede Art der Steuer- Rückstände sorgfältigst zu separiren
und in Einnahme so wohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns ab-
zuliefern, auch denen Nefte- Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit-
erfolget, eine besondere Specification, woraus zu ersehen seyn muß, von wel-
chen Orten und deren Contribüenten, auch auf was vor Nefte, nehmlich in
welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung, geschehen ist, jedesmal
mit beyzufügen bleibet.

Die vorhin er-
forderte zu be-
andernweit ein-
geschärfte Ein-
führung der
Quittrungs-
Bücher und
Manualien,

8) Dieweil auch bey Exaction und Berechnung derer Steuern überhaupt
wahrgenommen worden, daß an vielen Orten, insonderheit auf dem Lande, wo
die Einnahme des Schreibens und Rechnens ganz unkundigen und sonst unfäh-
igen Personen anvertrauet, oder die in denen höchsten Generalien vom 5ten
Febr. und 2ten Novembr. 1700. anbefohlene, sowohl unterm 4ten April. 1729.
andernweit eingeschärfte durchgängige Einführung derer Quittrungs- Bücher, und
Manualien außer Acht gelassen worden, vor dem Jahres- Schluß zu wenig
zu übersehen sey, ob die nicht eingelieferten Steuern wärclich in Nefte stehen,
auch ob derj vermögende Contribüent sich hinter dem Unvermögenden verstecke;

So

So wollen **Ihro Chur-Fürstl. Durchl. w.** nach dem höchsten

Ausschreiben **sub B.** das hinführo von denen Obrigkeiten und Gemeinden, zu Beforgung der Einnahme, solche Personen, so des Schreibens und Rechnens hiñsichtlich kundig und alles Vertrauens werth sind, ausersehen, selbige, wo sie nicht perpetuirllich angestellt sind, doch nicht zu oft abgewechselt, sondern, wo möglic, wenigstens Ein Jahr lang biß, zum Schluß der Rechnung beybehalten, und bey deren Abgange jedes maht richtige und vollständige Uebergabe beobachtet werde, Sorge getragen, sondern auch darüber ein wachsamers Auge gehalten werden soll, das, nach vormahliget Beschrift, theils die Quittungs-Bücher von jeglichem Contribuenten, bey der Abführung seiner Steuern, dem Einnehmer zu obliegenden Quittung vorgelegt, theils von jedwedem Einnehmer sothane Quittung gebührend bewärket, so de Post in richtige Manualien (wogu wir, auf beschehendes Anmelden, die Schemata hinauszugeben nicht ermangeln werden) eingetragen, und hierbey, so wie bey der Quittung, die Currenten von denen Resten gesondert werden.

9) Wie denn auch **Ihro Chur-Fürstl. Durchl.** von denen resp. Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten und Stadt-Räthen, auf denen mit dem Jahres Schluß einzusendenden und, bey Strafe der Selbst-Vertretung mit pflichtmäßigerer Zuverlässigkeit, als zithero nicht überall geschehen, auszustellenden Rest-Agnitions-Schemen, jedesmat, in wie ferne die Rest-Angabe, mit denen Quittungs-Büchern der Contribuenten und des Einnehmers Manualien conform sey, angedeutlich bemerckt wissen wollen.

10) Hiernächst sollen wir die in denen höchsten Steuer-Ausschreiben auf die Jahre 1765. und 1766. so unsern Creyß-Parenten auf gedachte Jahre **sub B.** begedruckt worden sind, zur Beobachtung, bey denen besonders in Calamitäten-Sachen zu ersattenden unterthänigsten Berichten und auszustellenden Attestaten, vorgeschriebene Observanda, durch deren bißherige öftere Vernachlässigung, die höchsten Resolutions nicht wenig erschweret und wobey durch die nöthig gewesene Erforderung vielfältiger Inserate und Erläuterungen, gar großer Aufenthalt, so wohl für das höchste Steuer-Interesse als für die Supplicanten selbst, verursacht worden, in anderweite ernstliche Erinnerung bringen, mit dem wiederholten Bedenten, das hinführo alle derakeiden unvollständige und mangelhafte Berichte oder Attestate entweder ganz nicht angenommen, oder, ohne Erfolg einiger Expedition, zurück gelegt werden sollen.

11) Da auch zithero nicht allein von verschiedenen Einnehmern beträchtliche Proper-Resse verhangen worden, sondern auch denen contribublen Restanten von manchem Einnehmer eine zeitliche und vielleicht eigennützig Nachsicht gelattet worden seyn mag; So sollen wir, nicht bloß in dem Fall zu besorgender Proper-Resse, sondern auch schon alsdann, wenn sich bey einer Comman, ohne eine dieselbe betroffene notörliche Haupt-Calamität, die Steuer-

Die Bestel-
lung der
Dorf-Einneh-
mer und deren
Qualitäten.

Obliegenheit
der Contribu-
enten in
Anschaffung
besonderer
Quittungs-
Bücher, und
deren Verle-
gung.

Obliegenheit
der Einnehmer
in richtiger
Quittung in
die vorgeleg-
ten Quittungs-
Bücher auch
Haltung richtiger
Manualien.

Zuverlässigere
Attestierung
der Rest-Ag-
nitions-S-

Schemen, bey
Strafe der
Selbst-Verte-
retung.

Observanda
bey Berichts-
Erfattungen
in Calamitäten-
Sachen, auch
Ausfertigung
diesfälliger
Attestaten

Local-Unter-
suchung bey zu
besorgenden
Proper-Res-
sen oder auch
nur ansehn-
licher sonstiger
Rechnungs-
Angelegenheit.
Richtigheit.

Diese, vor oder bey dem Rechnungs • Schluß, gar zu sehr häuffen, zur desfalligen genauen Local - Untersuchung, respectivé, nach Anleitung oben bey Numeris 8. und 9. berührter und nach höchster Vorschrift erforderlicher Untersuchungs • Bücher, Manualien und Rest • Agvitions • Cheine, so wohl als dert gegen das festgesetzte volle Ablieferungs • Quantum zu vergleichenden Liefer • Scheine, die Herren Steuer • Revisores, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, andere bey der Creß • Einnahme etwan angestellte, jedoch auf dergleichen vorzunehmende Expeditiones zuförderst zu verpflichtende brauchbare Subjecta, auf des saumseligen und wohl gar untreuen Einnehmers, oder auf derer morosen Contribuenten Kosten, ohne weitere Rückfrage, sofort abordnen, und das Befinden unterhängigt einberichten. Wir wiederholen alles dasjenige, was wir bey der in unserm Creß • Patente auf das 1772ste Jahr gebräuchlich besetzten Publication des gemessensten Befehls vom 10. Octobr. 1771. so sub C. selbigem beygedruckt ist, wohlmeynend vorzüglich gemacht und dabei gebethen haben, und wünschen aufrichtigst, daß jeder seiner geleisteten theuren Pflicht wohl eingedenk, zu einigen Verdacht nicht Anlaß geben möge, als auf welchen unwarteten Fall, wir denen höchsten Anbefohlnissen stracklichst nachgehen werden und müssen.

12) Ob wir wohl das gnädigste Generale vom 12. Mart. 1774. wie es wegen Verbringung derer Wein • Anlage Passir • Zeddel, Abschreibung derer Wein • Quantorum und sonst, zu Abhelfung derer bisanbero bey Examination derer Rechnungen über die Neue Wein • Anlage und ordinaire Wein • Steuer mancherley die Verfassung zerrüttenden und dem höchsten Etelen • Interesse nachtheiligen, auch die Examination derer Rechnungen selbst gar sehr erschwerenden Unordnungen, überall gehalten werden soll, bereits mittheil schriftlicher Patente vom 23. Mart. 1774. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht haben;

So finden wir doch nöthig, solches anderweit sub C. hierdurch, um allen von der Unwissenheit hergenommenen Einwendungen vorzukommen, öffentlich, zur Nachachtung, bekannt zu machen.

13) Es wird auch sämtlichen Herren Amts • Städte und übrigen Steuer • Einnehmern, daß Jbro Ehr • Fürstl. Durchl. unser gnädigster Herr zc. Sich, auf erfolgtes Ableben Höchst Jbro wohlbewandten Ober • Steuer • Directoris, Herrn Christian Wilhelm von Nischwitz, Erb • Lehn • und Gerichts • Herrn auf Mensdorf und Göschitz zc. in Gnaden bewogen gefunden haben, sohanes Directorium, dem Hochwürdigem und Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Detlev Carl des H. R. Reichs Grafen von Einsiedel, Cammerherrn, auch zeitherigen Creß • Hauptmanne des Leipziger Creßes und vorsitzenden Ober • Steuer • Einnehmer, Erb • Lehn • und Gerichts • Herrn auf Woldenburg,

burg, Wolperndorf, Ehrenberg, Gerödorf, Börnigen, Knau, Saathayn ꝛc. Des hohen Johanniter-Ordens Ritters und designirten Commandeur auf Lagow ꝛc. zu übertragen, auch den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl August von Schönberg, Cammerherrn und bisherigen Ober-Steuer-Einnehmer, Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, auf Meineloch, Banewoch, Schleinig, Preßsch ꝛc. zum Vice-Ober-Steuer-Directorem in Gnaden zu ernennen, mittelst derer sub D. & E. angedruckten gnädigsten Befehle, zur gehorsamsten Nachachtung, hiedurch eröffnet.

Endlich versehen wir uns der Pflichtschuldigen und genauen Beobachtung alles desjenigen, was in vor- und jetzherigen General- und Particular-Ausschreiben oder sonst in Steuer-Sachen gemeinest anbefohlen und durch besondere nachherige Anordnungen nicht wieder aufgehoben worden ist, ungezweifelt, und verharren, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses unferes Patents und dessen umständlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingeseßene Contribuenten, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsere Personen, zu allen gefälligen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensalza den 20. Decembr. 1774.

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.
verordnete Einnehmere derer Land-Brand-
Pfennig- und Quarenber- Steuern im Thürin-
gischen Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath dajelbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.
Son **GOttes** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen &c.
Chur - Fürst &c.

Softer und liebe getreue. Demnach für das herannahende 1775te Jahr nunmehr auch die Land - Trank - und andere Steuern, nach der bey letztem Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer - Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz so wohl zu Befreyung anderer unumgänglich nöthigen Landes - Bedürfnisse und sonstiger von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterhänigst erfolgten, und in dem Landtags - Abschiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptirten Haupt - Bewilligung, gewöhnlichermaßen auszuschreiben die Nothdurft erfordert:

So nehmen Wir keinen Anstand dieserhalb gegenwärtige gemeinste Anordnung eruchen zu lassen und dabey folgendes zu Pflichtschuldtiger Beobachtung anzubefehlen.

Es sind nemlich, die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem dererselben zur Hälfte unter dem Nahmen der

Land - Steuer
erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke ter-
minlich

minlich an Acht Pfennigen, so wohl im Monat Martii als im Mo-
nath Augusti, bewilligtermasen einzubringen, aus denen im Steuer-Aus-
schreiben aufs Jahr 1764. bemerkten Ursachen aber, mit zu denen Pfenn-
ig-Steuern zu schlagen, und mit letzteren in eine Rechnung zu bringen.

In Aufsehung derrer von Einer getreuen Landschaft fernerhin bewil-
ligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Tranc-Steuern

beendet es in so weit bey der bisherigen Einrichtung und Ordnung,
daß die Einrechnung dererselben nach Vorschrift des erläuterten Tranc-
Steuer-Ausschreibens in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Lu-
ciae zu bewirken:

Und ist

- a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,
Ein Thaler, Acht Groschen,
- b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,
Ein Thaler, Zwölff Groschen,
- c) von jedem Faße ausländischen braunen und
weißen Bieres,

nach zeitlicher Verfassung respective

Ein Thaler und Sechzehn Groschen, und
Zwey Thaler und Zwölff Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession an theils Orten bräuwenden
leichten oder so genannten Halb-Biere das sonst geordnete nach dem be-
stimmten Satze zu entrichten, auch

d.) die vor dem üblich gewesene

Ordinaire Wein-Steuer

benefit

2

e) der



o) der beyhm Land-Tage 1742. zuerst erhöhete und bey nachherigen Land-Tagen 1746. 1749 1763 1766. so wohl bey letzterem im Jahr 1769. gehaltenen und zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Land-Tage continuirten

Neuen Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch intuitu derer darüber zu fertigenden Rechnungen es alsenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. verlanget.

Mit der Abgabe

f) von Ausländischen Brandtwein

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumirt wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, verbleibet es fernerweit dabey: daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem Cymmer einfachen ordinairen Brandtwein, und

Vier Thaler vom Cymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben, und das so davon eingegangen, in die Transc. Steuer-Rechnung bereits angeordnetermaßen mit eingebracht und bey der Haupt-Summe gleich der Neuen Wein-Anlage recapitulirt wird.

Wegen der

Personen - Steuer

hat es noch ferner bey allem dem feim Verbleiben, was dieser Abgabe halber, in dem untern 31sten Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben, in so ferne solches durch nachherige speciellere Verordnungen in einem oder dem andern Punkte nicht einige Abänderung erlitten, Gemessenst anbefohlen worden.

Es ist dannenher Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet so wohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen vörber merkter Land-Steuer-Pfennige und verschiedentlicher Franck-Steuer- auch Personen-Steuer- Abgaben, denen in dem euch anvertraucten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, nicht weniger denen bestellten Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlicher Parente kund machen, und thuen dabey intimirn, daß sie solche Steuer-Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Müng-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Registern und unverwerflichen Belegen, baar an euch einzuliefern, die von jetztlaufender Bewilligung vorhandenen Steuer-Reste, möglichsten Fleißes wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auch die Steuer-Rückstände derer vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben, in Franck-Steuern, wie ohnehin der Besatzung ganz entgegen, einige Reste bey Vermeidung eigenen Erlasses nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten, nächstdem aber auch obliegender Schuldigkeit nach überhaupt allem dem genau und pünktlich nachzugehen haben, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Anordnungen hinwegwiderum abgeändert worden:

Auch habet Ihr übrigens allerseits Contribuenten hierzu Pflichten gemäß anzuhalten, wider die Säumigen und Ungehorsamen bey Vermeidung Selbst-Erlasses nach Ablauf derer gesetzten Fristen, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Messen zu schließen, und alda in denen gewöhnlichen

Vorbeschrieben, welche Wir euch jedesmal bestimmen zu lassen, unversehrt
sein werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober: Steuer = Ein-
nahme zu überbringen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 26sten
November 1774.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß:
Einnahme,
Das Steuer-Ausschreiben auf
das Jahr 1775. betreffend.
praef. d. 8. Decembr. 1774.
praef. d. 12. Decembr. 1774.

Christian August Kunze, s.



B.


Von **SEINER** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen ꝛ.
 Chur - Fürst ꝛ.


 eser und liebe getreue. Demnach Wir, zu behrlicher Verzin-
 sung und successiver Abführung derer Steuer - Schulden, nicht
 minder zu Aufbringung derer Militair - und anderer dringender Landes-
 Bedürfnisse nöthig finden, daß die hierzu von Er. getreuen Landschaft bey
 festgehaltenem Land - Tage unterthänigst bewilligte und von Uns gerech-
 migte Pfennig - Quatember - und andere Steuer - Abgaben, auf das heran-
 nahende 1775te Jahr, in dem euch anvertraumt Creyße, gewöhnlicher-
 maßen hinwiederum ausgeschrieben werden; Als begehren Wir hierdurch
 an euch gnädigst, ihr wolle, in vorbemerktem Jahre, wie zeithero,

Acht und Funfzig Pfennige

von jedem gangbarem Schocke, also, daß die 16. Pfennige Landsteuern
 hierunter mit begriffen, und

Neun und Vierzig Quatember auf dem Lande,

im Gegentheil aber bey denen Städten,

D 2

Fünf

Fünf und Fünfzig Pfennige
und
Sechs und Vierzig Quatember,

jedoch bey diesen letztern beyden, mit Wegfall des von Unserer General-
Accise, für die accisbaren Städte, der Verfassung gemäß, monatlich in
solle zu vertretenden und in dem mit dem Steuer-Ausschreiben pro anno
1770. hinaus gegebenem gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-
Verzeichniß bekannt gemachten Quanti, in denenjenigen Fristen, welche in
eben diesem Verzeichniß bestimmt sind, und spätestens binnen 14. Tagen
nach Ablauf jeden Termins, in Mandaemäßigen Müng-Sorten, nach Be-
finden derer Umstände, durch Verfassungsmäßige executivische Zwangs-
Mittel, gebührend einbringen, und von diesen Steuern

Zwey und Fünfzig Pfennige,
und
Sechs Quatember,

an die Steuer-Credit-Cassa, dargegen den Betrag derer auf die solchen
gestalt übrig verbleibende

Sechs Pfennige und
Drey und Vierzig Quatember

eingehenden Gelder an die Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin solche von
Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey sonst zu assigniren seyn dürften, rich-
tig abliefern, in gleicher Maasse auch sowohl den bey denen accisbaren
Städten, in fureogatum derer auf dem Lande mehr bewilligten 2. Pfennig-
ge und 3. Quatember, verbliebenen

Mahl-Groschen,

als den

Impost von Stempel-Pappier und
Spiel-Charten,

zu Folge des Mahl-Groschen-Ausschreibens vom 10ten Decembr. 1766.
und

und dero wegen des Stempel - Imposts verschiedentlich, besonders aber unterm 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ergangenen Mandate, auf das künfftige 1775ste Jahr noch ferner erheben und berechnen, hierbey von demjenigen Conribuenten, welcher des Gebrauchs ungekempelter, im- oder ausländischer Spiel - Charten schuldig befunden werden sollte, die auf solchen Fall, nach dem von denen getreuen Ständen bey letzterer allgemeiner Landes - Versammlung dahin gerichteter und von Uns acceptirtem unterthänigstem Antrage, verwürckte vierfache Strafe an Zwanzig Thalern, für jedes Stück, gebührend exigiren, überhaupt aber dieses alles denen in dem auch anvertraumten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch denen Amtes - und übrigen Steuer - Einnehmern, zu ihrer gehorsamsten Nachachtung und zu weiterer nöthiger Veranstaltung, mittelst gewöhnlichen Patents, behörig erörtern, so wohl euers Orts selbst obigem allem gebührende Folge leisten, und die eingehenden Steuer - Gelder, oder darauf erhaltenen Assignationes, nebst denen Creyß - Aufschlägen, Stände - Registern, und pärtlichen Belegen, zu denen Steuer - und Haupt - Cassen, in Zeiten, bey Vermeidung der außerdem geordneten Strafe, einsenden, dargegen aber auch von denen mit ihren Einrechnungs - Registern binnen der vorgeschriebenen Frist zurück bleibenden Gerichts - Obrigkeiten und Steuer - Einnehmern eben dieselbe Strafe an Zwanzig Thalern, ohne weitere Anfrage, herbeytreiben.

Hiernächst werden die in denen Steuer - Ausschreiben auf die Jahre 1765. und 1766., zur Beobachtung bey denen besonders in Calamitateen - Sachen zu erkartenden Berichten und anzuzustellenden Attestaten, vorgeschriebene Observaanda, durch deren bisherige öftere Vernachlässigung unsere Resolutiones nicht wenig erschweret, und wobey durch die nöthig gewesene Erforderung vielfältiger Inferate und Erläuterungen, gar großer Aufenthalt, zum Nachtheil so wohl für Unser Steuer - Interesse als für die Supplicanten selbst, verurrsachet worden, hierdurch in anderweite ernstliche Erinnerung gebracht, mit dem wiederholten Bedeuten, daß hin, sühro alle dergleichen unvollständige und mangelhafte Berichte oder Attestate entweder ganz nicht angenommen, oder ohne Erfolg einiger Expedition zurück geleget werden sollen.

So viel die zetthero erwachsenen und in Rechnung geführten Steuer - Reste anlanget; So haben die Gerichts - Obrigkeiten und Einnehmer sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, solche, in soweit hierunter nicht bereits Particular - Verfügungen getroffen worden, oder selbige noch auf

C

einer

einer besondern Crörterung und Decision beruhen, successive, und mit billiger Vorsicht, daß dadurch der Abtrag derer Currenten nicht gänzlich gehemmet werde, nach Möglichkeit einzubringen.

Dieweilen auch bey Exaction und Berechnung derer Steuern überhaupt wahrgenommen worden, daß an vielen Orten, insonderheit auf dem Lande, wo die Einnahme des Schreibens und Rechnens ganz unkundigen und sonst unfähigen Personen anvertrauet, oder die in denen Generalien vom 5ten Febr. und 3ten Novembr. 1700. anbefohlene, so wohl unterm 4ten April 1729. anderweit eingeschärft durchgängige Einführung derer Quittungs-Bücher und Manualien außer Acht gelassen worden, vor dem Jahres-Schluß zu wenig zu übersehen sey, ob die nicht eingelieferten Steuern würcklich in Rest stehen, auch ob der vermögende Contribuent sich hinter dem Unvermögenden verdeckt; Hierdurch aber, außer einer mühsamen und oft noch ungewissen Entwicklung bey dem Jahres-Schluß, welche mit vielem Aufenthalt der Einrechnung zugleich verbunden ist, mancherley In-ex-gibiliaer und Unterschleif erwachsen kann;

Als habet ihr nicht nur, daß hinführo überall zu Beforgung der Einnahme von denen Obrigkeiten und Gemeinden solche Personen, so des Schreibens und Rechnens hinlänglich kundig und alles Vertrauens werth sind, aussersehen, selbige, wo sie nicht perpetuirtlich angestellet sind, doch nicht zu oft abgewechselt, sondern, wo möglich, wenigstens Ein Jahr lang bis zum Schluß der Rechnung beybehalten, und bey deren Abgange jedemahl richtige und vollständige Uebergabe beobachtet werde, Sorge zu tragen, sondern auch darüber ein wachsames Auge zu halten, daß, nach vor-mahliger Ver schrift, theils die Quittungs-Bücher von jeglichem Contribuenten bey der Abführung seiner Steuern dem Einnehmer zu obliegen der Quittung vorgeleget, theils von jedwedem Einnehmer sothane Quittung gebührend bewürcket, jede Post in richtige Manualien, (worzu ihr, da nöthig, die Schemata hinaus zu geben habt,) eingetragen, und hierbey, so wie bey der Quittung, die Currenten von denen Resten gesondert werden.

Wie dann auch auf denen mit dem Jahres-Schluß einzusendenden und bey Strafe der Selbst-Vertretung mit pflichtmäßiger Zuverlässigkeit, als zethero nicht überall geschehen, auszustellenden Rest-Agnitions-Scheinen, respective von denen Gerichts-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, und Stadt-Räthen, jedesmal, in wie ferne die Rest-Angabe mit denen
Quit-

Quittungs-Büchern und des Einnehmers Manualien conform sey, ausdrücklich zu bemerken ist.

Und da zeithero nicht allein von verschiedenen Einnehmern betrübliche Propre-Neste verhangen worden, sondern auch denen contribuablen Defakten von manchem Einnehmer eine unzeitige und vielleicht eigennützte Nachsicht gestattet worden seyn mag;

So habet ihr fürhin, nicht bloß in dem Fall zu besorgender Propre-Neste, sondern auch schon alsdenn, wann sich bey einer Commun, ohne eine dieselbe betroffene notorische Haupt-Calamitaet, die Steuer-Neste, vor oder bey dem Rechnungs-Schluss, gar zu sehr häufen, zur desfallsigen genauen Local-Untersuchung, respectivé nach Anleitung oben vorgeschriebener Quittungs-Bücher, Manualien, und Rest-ignitions-Scheine, sowohl als derer gegen das festgesetzte volle Ablieferungs-Quantum zu vergleichenden Liefer-Scheine, die Steuer-Revifores, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, andere bey der Creyh-Einnahme etwa angestellte, jedoch auf dergleichen vorzunehmende Expeditiones zuförderst zu verpflichtende brauchbare subjecta, auf des saumteligen und wohl gar unreinen Einnehmers oder auf derer morosen Contribuenten-Kosten, ohne weitere Nachfrage, so fort abzuordnen, hierbey auch zugleich die außersändig befindenden exigiblen Steuer-Neste, zur ohngeäumten Exaction, anzeigen zu lassen, und Uns von dem Erfolge dergleichen Revisionen euren unerschämigsten Bericht, mit ohnmaaßgeblichem Gutachten, zu Ertheilung weiser Anordnung, schleunigst zu erstatten.

An alle dem geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 26sten Novembr. 1774.

Oetley Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyh-Einnahme.
Das Pfennig- und Quatember-
Steuer-Ausschreiben aufs Jahr
1775. berechnend.
praef. d. 8. Decembr. 1774.
praef. d. 12. Decembr. 1774.

Christian Friedrich Grabener, S.



C.

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛc.
Chur - Fürst ꝛc.

Ster und liebe getreue. Es sind bis anhero bey Examination derer Rechnungen über die Neue Wein-Anlage und ordinaire Wein-Steuer mancherley die Verfassung zerrüttende, und Unserm Steuer-Interesse nachtheilige auch die Examination derer Rechnungen selbst gar sehr erschwerende Unordnungen wahrgenommen worden, da

a.) auf denen Original-Wein-Anlage-Passir-Zeddeln, welche denen Fuhrleuten, Kärnern oder Schiffern, zu ihrer Legitimation, daß sie die Neue Wein-Anlage von denen zum Verkauf in hiesige Lande einführenden fremden Weinen an der Grenze erlegt, erteilet werden, zwar die Abschreibung des nachher an diesem oder jenem Orte verkauften Weins gehörig erfolgt, die erforderliche abschriftliche Beybringung solcher Original-Zeddel zu denen Rechnungen hingegen, nicht geschehen,

b.) die Abschreibung solcher mit der Neuen Wein-Anlage vergebene und nachher verkauften Weins weder auf denen Original-Grenz-Zeddeln noch auf denen davon an jeglichen Orte des Verkaufs zu nehmenden und denen Rechnungen beizufügenden Abschriften gebührend bewirkt worden, mithin, ob die Abführung der Ordinairen Wein-Steuer gehörig ins Werk gerichtet, nicht übersehen werden können,

c.) denen

c.) denen Kärnern, Fuhrleuten oder Schiffen an den Orten, wo sie ihren bereits veranlagten Wein völig- und ohne etwas übrig zu behalten, verkauft, die denen Rechnungen einzuverleibenden Original-Zettel zur Ungebähr in Händen gelassen und bloß Abschriften davon zu denen Rechnungen gebracht worden,

Ferner:

d.) Die Neue Wein-Anlage für die in hiesige Lande ein-nachhera oder hinwiederum außerhalb Landes verführten Weine von denen Grenz-Einnehmern zurückbezahlt worden, ohne zu untersuchen, ob ratione derer übrigen im Lande verbliebenen Weine, die Abschreibung dererselben in tergo des Original-Zettels, sowohl die Abentrichtung der ordinären Wein-Steuer schuldigermaßen erfolgt sey.

Nun hat es zwar intuitu derer sub a.) b.) & c.) angezeigten Fälle, wenn wirkliche Unterschleife dabey concurriren, bey der jetzherigen Verfassung, nach welcher der ausständig gemachte Empfänger des Weins, die unterschlagene ordinäre Wein-Steuer sammt der Strafe zu praescribiren schuldig ist, noch fernerhin sein Verbleiben: Jedoch haben auch die Gerichts-Ordnungen und Einnehmere, oder wem sonst die Receptur und Berechnung derer Wein-Steuern incumbiret, süßrohin auf oedentliche Beybringung obgedachter respectiv Original- und abschriftlicher Zettel, so wohl auf richtige Abschreibung derer darauf specificirten und an inländische Empfänger gelangenden Weine sorgfältigern Bedacht zu nehmen, als bis anhero geschehen, wie dergleichenfalls aber, und wann sie sich hierunter fernerhin einer gesüßlichen Nachlässigkeit schuldig machen und derselben überführt werden, zu gewärtigen, daß sie dieserhalb besonders zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Und! weil hiernächst Quoad d.) die unterbleibende Abschreibung des Weins zum öftern in der Sorglosigkeit derer Fuhrleute, Kärner, oder Schiffen selbst ihren Grund hat; So ist denenselben sofort bey Erlegung der Neuen Wein-Anlage ihre Obliegenheit, für jedesmalige richtige Abschreibung ihrer im Lande verkauffenden Weine gebührend Sorge zu tragen, ernstlich einzuschärfen, und ihnen hierunter, damit sie sich künftig nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, hinlängliche Information zu ertheilen, mit dem Bedeuten, daß, wenn süßrohin auf ihren Wein-Anlage-Zetteln, welche sie, um die Neue Wein-Anlage für Weine so nicht in Unsern Landen bleiben, sondern wiederum durchpassiren, restituirt zu erhalten, produciren, nicht alle und jede Weine mit Bemerkung des Orts, der Zeit und des Namens des



Empfängels abgeschrieben worden, von ihnen, osterwähnten Fuhleuten, Kärrern oder Schiffern, sodann die ordinäre Wein-Steuer, von denen ermahneten und bebrüg nicht abgeschriebenen Weinen, ohne weitere Nachfrage, auch nach Befinden, und bey sich hervorbringenden begründeten Verdacht eines hierbey intendirten oder faktisch verhangenen Unterschleiffs die gefegte Strafe eingebracht werden solle.

Würden aber nichts desto weniger ein oder der andere Grenz-Einnahmer seiner aufhabenden Pflicht und dieser Unserer gemeinsten Anordnung entgegen, einen dergleichen mangelhaften Zettel, ohne den Producenten zu Berichtigung der für den unabgeschriebenen und gleichwohl nicht wiederum mit sich hantirenden Wein, hinterzetteligen ordinären Wein-Steuer anzuhalten, noch ferner annehmen und einrechnen:

So soll ein solcher Einnahmer vor seine Person selbst, dieser Convinz halber, zu Abentrichtung der ordinären Wein-Steuer so wohl als zu Erlegung der gewöhnlichen Strafe verbunden seyn.

Und gleichwie Wir übrigen die vorsehendermaßen getroffene Einrichtung von und mit der Frist Quasimodogeniti des jetztlaufenden 1774ten Jahres pünktlich beobachtet wissen wollen;

Also begehren Wir gnädigt, ihr wollet nicht nur euers Orts euch hienach gehorsamst achten, sondern auch die ungesäumte Bekanntmachung und Ausfertigung derselben an die Bedienen, welche ihr zugleich in Conformität gegenwärtiger Unserer gemeinsten Anordnung, Pflichtschuldigst anzuweisen habet, gebührend veranstalten, endlich aber auch dahin sorgfältig Bedacht nehmen, damit der Verfassung gemäß, für allen und jeden fremden Wein, welcher von denen Fuhleuten, Kärrern und Händlern auf die Niederlagen gebracht wird, bey der Einfuhr so wohl die ordinäre Wein-Steuer als die Neue Wein-Anlage, wann letztere nicht bereits an der Grenze entrichtet worden, gehörig abgeführt werden möge.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 12. Mart. 1774.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys:
Einnahme,
Wein-Anlage-Passir-Zettel und die darauf
bis auhero zum öftern, theils gar nicht, theils
mangelhaft gechehene Abschreibung derer
Wein-Quantorum, samt was dem anhängig
betreffend.

praecl. d. 21. Mart. 1774.

Christian August Kunze, s.

D.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen ꝛ.
 Chur = Fürst ꝛ.

Schwerer und liebe Betreuer. Wir haben Uns auf ersuchtes Verbleiben
 Unseres wohlverdienten Ober: Steuer: Directoris von Nischwitz
 in Gnaden überogen gefunden, sothanen Directorium dem Cammer: Herrn
 auch heitherigen Creys: Hauptmann und vorsitzenden Ober: Steuer: Einneh-
 mer Detlev Carl Grafen von Einsiedel, von dessen, in denen hieherigen Fun-
 ctionen dargelegten Wissenschaft, Dexteritact und treuester Devotion Wir
 auch in jener wichtigen Directorial: Stelle uns nützliche Dienste versprechen
 zu übertragen, mögen euch dannenher solches zu eurer schuldigen Nachach-
 tung nicht verhalten und habet ihr hiervon denen Unter: Einnehmern bey vor-
 kommender Gelegenheit und ohne Verursachung besonderer Ankosten, Erös-
 nung zu thun.

Dresden, am 1. Augusti. 1774.

Carl August von Schönberg.

An die Thüringische Creys:
 Einnahme.

Den Ober: Steuer: Directorem Grafen
 von Einsiedel betreffend.
 praef. d. 8. Aug. 1774.
 praef. d. 11. Aug. 1774.

Christian August Kruze, S^r

E.

Son **GOETTES** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛ.
Chur = Fürst ꝛ.

Beser und liebe getreue. Demnach Wir den Cammer = Herrn und
bisherigen Ober = Steuer = Einnehmer, Carl Augusten von Schön-
berg auf Weineweg, wegen der von ihm sich zeithero in Steuer-
Sachen erworbenen = und mit treu devotesen Dienst = Eifer bewährten
Kenntnis, zum Vice = Ober = Steuer = Directore in Gnaden ernemmet; So-
mögen Wir euch solches zu eurer schuldigen Nachachtung nicht verhalten
und habet ihr hiervon denen Unter = Einnehmern bey vorfallender Gele-
genheit und ohne Verursachung besondern Aufwands Erdsnung zu thun.

Datum Dresden, am 5. Augusti 1774.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys =
Einnahme.

Den Vice = Ober = Steuer = Directorem
von Schönberg auf Weineweg beff.
praef. d. 16. Aug. 1774.
praef. d. 23. Aug. 1774.

Christian August Kunze, s.

AB: 104395

X 2285231





er Durchlauchtigste Chur-Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. unser gnädigster Herr, haben, für das herannahende

1775^{te} Jahr,

die von E. getreuen Landschaft, bey letztem Land-Tage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, so wohl, zu Befreiung anderer unumgänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse und sonstiger von der Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Land-Tage-Ab-schiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptirte.

Land-Trant-Pfennig und Quatember- Steuern, auch

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charren, ingleichen

Personen-Steuer und Wahl-Groschen-Abgabe,

in denen gnädigst an uns erlassenen und sub A. & B. angedruckten höchsten Befehlen, gewöhnlichermassen auszufahren, uns die weitere Befahmung Höchst Ihro gnädigsten Willens Meynung, an die, in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, wie auch an die Herren Amts-Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmere amubefehlen, und dabey folgendes, zu Pflichten-schuldigster Beobachtung, gemeinlich anzuordnen geruhet:

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land-Steuer

erhoben

Offizial
In defectu m. loco Judicii
Ann 16 Jan. 1775.
Johann Daniel Faber
Registr. jurat.

